



Unser Tipp im Februar

Homeoffice-Pauschale und weitere Änderungen

Das **Jahressteuergesetz 2020** wurde am 18.12.2020 vom Bundesrat verabschiedet und im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Verschiedene Änderungen wurden wie folgt vorgenommen:

1. **Homeoffice-Pauschale:** Arbeitnehmer, die im Homeoffice arbeiten müssen und mangels räumlicher Voraussetzung keine Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer geltend machen können, dürfen bereits rückwirkend ab 2020 für jeden Homeoffice-Tag 5 Euro als Werbungskosten verrechnen. **Voraussetzung** ist, dass der Arbeitnehmer „seine betriebliche oder berufliche Tätigkeit an den entsprechenden Tagen ausschließlich in der häuslichen Wohnung ausübt“. Die Tagespauschale ist auf einen **Höchstbetrag** von 600 Euro im Jahr begrenzt. Die Regelung ist bis 31.12.2021 befristet.
2. **Corona-Bonus:** Die Steuerfreiheit des Corona-Bonus wird bis 30.6.2021 verlängert. Der Gesetzgeber räumt den Arbeitgebern damit mehr Zeit ein, den Beschäftigten einen – zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn – steuerfreien Bonus von bis zu 1.500 Euro auszuzahlen. Es darf jedoch im ersten Halbjahr 2021 nicht noch einmal ein Bonus ausbezahlt werden, sofern bereits in 2020 ein Bonus in Höhe von 1.500 Euro ausgezahlt worden ist.
3. **Spenden:** Die Grenze für den vereinfachten Zuwendungsnachweis in Form des Überweisungsbelegs wird ab 1.1.2021 von 200 Euro auf 300 Euro erhöht.
4. **Steuerfreie Sachbezugsgrenze:** Arbeitnehmer können ab dem Veranlagungsjahr 2022 Sachbezüge in Höhe von monatlich 50 Euro (statt bisher 44 Euro) steuerfrei vom Arbeitgeber erhalten.

Stand: 26.01.2021

Wir wissen weiter.

